

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gera (Straßenreinigungssatzung)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 (1) ThürKO, § 4 ThürStrG	118/00 vom 06.07.2000	27.07.2000	31/2000 vom 05.08.2000	06.08.2000	Straßenreinigungssatzung vom 28. Februar 1996, zuletzt geändert am 11. Dezember 1998 tritt außer Kraft
Beschluss	166/2003 vom 18.09.2003	13.10.2003	Nr. 45 vom 14.11.2003	Rückwirkend zum 06.08.2000	Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 05.08.2000 wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung beschlossen und die Satzung erneut bekannt gemacht
1. Änderungssatzung	118/00, 1. Erg. vom 22.11.2001	10.12.2001	51/2001 vom 22.12.2001	01.01.2002	§ 3 (4) Satz 1 - Neufassung § 4 (1, 2, 3, 4) § 12 (1) § 8 – Ergänzung Absatz 3 Neufassung Straßenverzeichnis
		10.12.2001	Nr. 45 vom 14.11.2003	01.01.2002	Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 22.12.2001 wurde die Satzung erneut bekannt gemacht
2. Änderungssatzung	118/00, 2. Erg. vom 10.07.2003	04.09.2003	Nr. 45 vom 14.11.2003	01.01.2004	Neufassung der §§ 8 (1) einschl. Anlage Straßenverzeichnis, § 9 und § 10
Satzung § 19 (1) ThürKO § 49 ThürStrG	70/2005 21.07.2005	11.08.2005	Nr. 33 vom 19.08.2005	01.01.2006	Neufassung der Satzung Straßenreinigungssatzung vom 13.10.2003, zuletzt geändert am 04.09.2003 tritt außer Kraft

1. Änderungssatzung	70/2005, 1. Erg. vom 28.10.2010	16.11.2010	47/2010 vom 26.11.2010	01.01.2011	Änderungen im Straßenverzeichnis
2. Änderungssatzung	70/2005, 2. Erg. vom 08.09.2011	27.09.2011	39/2011 vom 02.10.2011	03.10.2011	Anpassung Reinigungsklassen entspr. Straßen- verzeichnis

aktueller Stand:

04.10.2011

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gera (Straßenreinigungssatzung)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs.1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (siehe § 3 Abs. 1) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Gera verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege und der Verkehrsinseln der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte (Straßenverzeichnis). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht / Begriffsbestimmungen

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn, Standspuren und Haltestellenbuchten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs,
 - b) die Parkplätze und Parknischen,
 - c) die Überwege,
 - d) die Gehwege, Fahrradwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Straßengräben und ähnliches,
 - f) das Straßenbegleitgrün
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie die räumlich von der Straße getrennten selbständigen Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Bei kombinierten Geh-/Fahrradwegen gilt auch der als Fahrradweg genutzte Teil als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgänger-verkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsbeziehung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche (§ 7). Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1 abgeschlossen sind.
- (3) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, über die auch das Vorderliegergrundstück erschlossen wird.
- (4) Mehrere Verpflichtete tragen die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche gemeinsam. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Aufteilung der Reinigungsarbeiten

- (1) Es bleibt mehreren Verpflichteten überlassen, die Aufteilung der auf sie zutreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder von mehreren Verpflichteten eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie die Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.
- (3) Kommt zwischen den Verpflichteten keine Vereinbarung nach Abs. 1 zustande und wird auch kein Antrag nach Abs. 2 gestellt, so kann die Stadt die Entscheidung über die Aufteilung der Reinigungsarbeiten nach Anhörung der Verpflichteten selbst treffen.
- (4) Die Entscheidung der Stadt nach Abs. 2 und Abs. 3 ist den Verpflichteten bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe ist die Aufteilung verbindlich.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 8) und
- b) den Winterdienst auf den Gehwegen (§§ 9 und 10)

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Papier, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei Trockenheit soll die Straße vor dem Kehren zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung mit Wasser besprengt werden.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder zum Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, möglichst am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahr-bahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a bis c) der im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen und der Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die in § 3 Abs. 1 aufgeführten weiteren Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Die Stadt Gera betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Von der öffentlichen Straßenreinigung sind die im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) benannten Straßen bzw. Teilabschnitte von Straßen nach ihrer Reinigungshäufigkeit in zwei Reinigungsklassen zu reinigen:

Diese beinhalten:

Reinigungsklasse 1 (RK1) :	Reinigungshäufigkeit 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse S (S) :	Reinigungshäufigkeit 6 x wöchentlich

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken unverzüglich in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (4) Die abgeschobenen Schnee und Eismassen sind grundsätzlich an Rande des Gehweges zu lagern, wenn dieser dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werk-tags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beraumen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege bei Glätte so bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Es sind nur Streumittel, Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden, die den Gehweg nicht beschädigen. Die Körnung darf 5 mm nicht überschreiten.
- (6) Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (8) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsrecht, erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 3387) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung Gera.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen der §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§13 In-Kraft-Treten

...

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gera

Straßenverzeichnis

verwendete Abkürzung:

TA = Teilabschnitt

Kategorien Reinigungsklassen:

1 = Reinigung 1 x pro Woche

S = Reinigung 6 x pro Woche

Straße	Reinigungs- klasse	Bemerkungen
A.-S.-Makarenko-Straße	1	nur soweit Durchgangsstraße zwischen Johannes-R.-Becher-Straße und Roschützer Straße
Ahornstraße	1	
Altenburger Straße	1	
Am Bach	1	nur TA Hinter der Zoitzmühle bis Vogtlandstraße
Am Fuhrpark	1	nur Durchgangsstraße zwischen Sachsenplatz und Elsterdamm
Am Kupferhammer	1	außer Westseite nördlich der Conradstraße
Am Martinsgrund	1	nur TA Karl-Marx-Allee bis Haeckelstraße
Am Mühlenbach	1	
Am Sommerbad	1	
Amthordurchgang	S	
Amthorstraße	1	
An der Spielwiese	1	
Arminiusstraße	1	nur zwischen Vogtlandstraße und Ferdinand-Hahn-Straße
Auerbachstraße	1	nur Durchgangsstraße Karl-Matthes-Straße bis Otto-Rothe-Straße
Aueweg	1	
August-Bebel-Straße	1	nur TA Straße der Völkerfreundschaft bis Werdauer Straße
Bachgasse	S	
Bahnhofstraße	1	
Bahnhofsplatz	S	Fahrbahn und Umfahrung Parkplatz
Bauvereinstraße	1	
Beethovenstraße	1	
Berliner Straße	1	nur durchgehende Hauptstraße Clara-Zetkin-Straße bis Tinzer Straße
Bert-Brecht-Straße	1	
Bieblacher Straße	1	nur TA Straße des Bergmanns bis Dr.-Theodor-Neubauer-Straße
Biermannplatz	1	
Birkenstraße	1	
Böttchergasse	1	
Braustraße	1	
Breitscheidstraße	1	
Brückenstraße	1	
Burgstraße	1	
Calvinstraße	1	nur TA zwischen Altenburger Straße und Karl-Liebknecht-Straße
Carl-Zeiss-Straße	1	

Christian-Schmidt-Straße	1	
Clara-Zetkin-Straße	1	nur TA Puschkinplatz bis Kurt-Keicher-Straße
Conradstraße	1	nur soweit Durchgangsstraße zwischen Am Kupferhammer und Untermhäuser Straße
Cubabrücke	1	
Curt-Böhme-Straße	1	
De-Smit-Straße	1	
Debschwitzer Brücke	1	
Debschwitzer Straße	1	
Dornaer Straße	1	nur TA Franz-Petrich-Straße bis Gerhart-Hauptmann-Straße
Dr.-Eckener-Straße	1	
Dr.-Schomburg-Straße	1	nur TA Straße des Friedens bis einschließlich Buswendeschleife Klinikum
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	1	nur TA zwischen Johannes-R.-Becher-Straße und Bieblacher Straße
Ebertstraße	1	nur TA Wiesestraße bis Eiselstraße
Egon-Erwin-Kisch-Straße	1	
Eichenstraße	1	
Eiselstraße	1	nur TA Arminiusstraße bis Dürrenebersdorfer Straße
Eisenbahnstraße	1	
Eisenberger Straße	1	von Kreuzung Zeitzer Straße bis Ende Nr. 58
Elsterdamm	1	
Enzianstraße	1	nur TA Talstraße bis Schülerstraße
Erfurtstraße	1	nur TA Talstraße bis Reichsstraße
Erich-Mühsam-Straße	1	
Erich-Weinert-Straße	1	
Ernst-Abbe-Straße	1	nur TA Thüringer Straße bis Otto-Lummer-Straße
Ernst-Toller-Straße	1	
Ernst-Weber-Straße	1	
Eselsbrücke	1	
Eselsweg	1	
Felbrigstraße	1	außer Sachgasse Werner-Petzold-Straße Nr. 56
Florian-Geyer-Straße	1	
Frankenthaler Straße	1	nur soweit Hauptstraße bis Beginn Nr. 111 Am Kesselgraben
Franz-Mehring-Straße	1	
Franz-Petrich-Straße	1	TA Berliner Straße bis Abzweig Dornaer Straße und TA Leo-Tolstoi-Straße bis Am Steinertsberg
Franz-Petrich-Straße	1	TA Abzweig Dornaer Straße bis Straße des Bergmanns
Franz-Stephan-Straße	1	nur TA Nürnberger Straße bis Zufahrt Wendeschleife Straßenbahn
Freitagstraße	1	nur TA Bauvereinstraße bis Steinstraße
Friedericistraße	1	
Friedhofstraße	1	
Friedrich-Engels-Straße	1	nur TA Bahnhofstraße bis Gagarinstraße
Friedrich-Naumann-Platz	1	
Fritz-Gießner-Straße	1	außer TA vor den ehemaligen Nrn. 15-47

Fröbelstraße	1	nur soweit Durchgangsstraße
Gagarinstraße	1	
Gebrüder-Häußler-Straße	1	
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	
Gessentalstraße	1	nur Verbindungsstraße zwischen Reichsstraße und Straße der Völkerfreundschaft
Goethestraße	1	nur TA Zabelstraße bis Kurt-Keicher-Straße
Greizer Straße	1	nur TA Stadtgraben bis Große Kirchstraße
Große Kirchstraße	S	
Grüner Weg	1	
Gutenbergstraße	1	
Haeckelstraße	1	
Hainstraße	1	nur TA De-Smit-Straße bis Heinrichstraße
Heeresbergstraße	1	nur TA Zoitzbergstraße bis Karl-Matthes-Straße
Heidecksburgstraße	1	nur Durchgangsstraße zwischen Thüringer Straße und Straße der Jugend
Heinrich-Heine-Straße	1	nur TA Wiesestraße bis Georg-Büchner-Straße
Heinrich-Schütz-Straße	1	
Heinrichsbrücke	1	
Heinrichstraße	1	TA Hainstraße bis Am Sommerbad, einschließlich Kreisverkehr
Heinrichstraße	S	TA Hainstraße bis Breitscheidstraße einschließlich Sackgasse bis Nr. 36 (Rückseite Gera-Arcaden)
Helene-Fleischer-Straße	1	
Herderstraße	1	nur TA Berliner Straße bis Kurt-Keicher-Straße
Hilde-Coppi-Straße	1	
Hinter dem Südbahnhof	1	Elsterdamm bis Zufahrt Baumarkt
Hinter der Mauer	1	
Hofer Straße	1	nur Ortslage Dürrenebersdorf
Hohe Straße	1	
Humboldtstraße	S	Bereich von Sorge bis Poller
Humboldtstraße	1	nur TA Clara-Zetkin-Straße bis Poller Nähe Sorge
Jägerstraße	1	nur TA Straße des Friedens bis Beethovenstraße
Jenaer Straße	1	nur TA Zeulsdorfer Straße bis Lobensteiner Straße
Jenaer Straße	1	TA Zeulsdorfer Straße bis Nr. 79 Ende (Brütetal)
Johannes – R. – Becher – Straße	1	
Johannisplatz	S	
Johannisstraße	S	
Joliot-Curie-Straße	1	nur TA Friedrich-Naumann-Platz bis Theaterstraße
Julius-Sturm-Straße	1	
Jüdengasse	1	
Kaimberger Straße	1	nur TA Straße der Völkerfreundschaft bis Ende linksseitiger Gehweg, stadtauswärts
Kaimberger Straße	1	Zufahrt Ostbahnhof
Karl-Liebnecht-Straße	1	

Karl-Marx-Allee	1	
Karl-Matthes-Straße	1	nur Durchgangsstraße Heeresbergstraße bis Nürnberger Straße
Karl-Schurz-Straße	1	
Karl-Wetzel-Straße	1	
Kastanienstraße	1	
Keplerstraße	1	nur TA Vogtlandstraße bis Gewerbepark Keplerstraße einschließlich Buswendeschleife
Kleine Kirchstraße	S	
Kleiststraße	1	
Kopernikusstraße	1	
Kornmarkt	1	
Körnerstraße	1	
Köstritzer Weg	1	nur TA Thieschitzer Straße bis Hartmannsdorfer Weg
Kretschmerstraße	1	nur Hauptzufahrt (in Verlängerung der Nürnberger Straße)
Küchengartenallee	1	
Kurt-Keicher-Straße	1	nur TA Straße des Bergmanns bis Laasener Straße
Kurze Straße	1	
Laasener Straße	1	ohne Abzweig Richtung Loreystraße
Lärchenstraße	1	
Lange Straße	1	
Langenberger Straße	1	nur TA von Friedhof Langenberg bis Zeitzer Straße
Lasurstraße	1	nur TA Lange Straße bis Straße der Völkerfreundschaft
Leibnizstraße	1	
Leipziger Straße	1	
Leo-Tolstoi-Straße	1	
Lessingstraße	1	
Leuchtenburgstraße	1	nur Straße der Jugend bis Wendehammer
Liebestraße	1	nur TA Plauensche Straße bis Marienstraße
Liebschwitzer Straße	1	
Lindenallee	1	
Lindenstraße	1	
Liselotte-Herrmann-Straße	1	nur TA Ebertstraße bis Lindenallee
Lobensteiner Straße	1	nur TA Rudolstädter Straße bis zum Türkengraben
Lortzingstraße	1	nur TA Tschaikowskistraße bis Heinrich-Schütz-Straße
Ludwig-Jahn-Straße	1	
Lutherstraße	1	
Maler-Fischer-Straße	1	
Marienstraße	1	
Markt	S	
Max-Planck-Straße	1	
Maxim-Gorki-Straße	1	
Mendelssohnweg	1	nur TA Herderstraße bis Trebnitzer Straße
Meuselwitzer Straße	1	nur TA Braustraße bis Plauensche Straße
Milbitzer Straße	1	nur TA Untermhäuser Straße bis Abzweig

		Richtung Reitstadion/Tierheim
Mohrenplatz	1	
Museumsplatz	S	TA Johannisplatz bis Reichsstraße und TA Verlängerung Bachgasse bis Breitscheidstraße
Naulitzer Straße	1	nur TA Ronneburger Straße bis Stadtring Süd-Ost
Neue Straße	1	
Nicolaiberg	1	
Nicolaistraße	1	
Nordstraße	1	nur Heinrich-Heine-Straße bis Oststraße
Nürnberger Straße	1	
Ochsenbrücke	1	
Orangerieplatz	1	
Oststraße	1	
Otto-Lummer-Straße	1	nur TA Ernst-Abbe-Straße bis Robert-Havemann-Straße
Otto-Rothe-Straße	1	nur Durchgangsstraße zwischen Karl-Matthes-Straße und Katholischem Gemeindezentrum (KGZ)
Otto-Schott-Straße	1	TA von Nr. 11 bis Thüringer Straße
Otto-Worms-Straße	1	nur TA Zopfstraße bis Werner-Petzold-Straße
Parkstraße	1	
Paul-Felix-Straße	1	nur TA Theaterstraße bis Heinrich-Laber-Straße
Pfarrstraße	1	nur TA August-Bebel-Straße bis Lange Straße
Pfortener Straße	1	
Platanenstraße	1	
Platz der Republik	1	
Platz des Friedens	1	
Plauensche Straße	1	nur TA Robert-Koch-Straße bis Stadtring Süd-Ost
Prof.-Simmel-Straße	1	
Puschkinplatz	1	Fahrbahn zwischen Ernst-Toller-Straße und De-Smit-Straße
Puschkinplatz	S	Direktverbindung Schloßstraße und Clara-Zetkin-Straße
Quellenstraße	1	nur TA Altenburger Straße bis Karl-Liebknecht-Straße
Rathenaustraße	1	
Reichsstraße	1	
Richard-Wagner-Straße	1	
Richterstraße	1	
Rittergasse	1	
Robert-Fischer-Straße	1	
Robert-Havemann-Straße	1	
Robert-Koch-Straße	1	nur TA Plauensche Straße bis Marienstraße
Ronneburger Straße	1	nur TA Naulitzer Straße bis Zu den Mauerstücken
Rubitzer Straße	1	nur soweit Hauptstraße
Ruckdeschelstraße	1	

Rudelsburgstraße	1	nur TA parallel der Thüringer Straße
Rudolf-Diener-Straße	1	
Rudolf-Hundt-Straße	1	nur soweit Durchgangsstraße
Rudolf-Scheffel-Straße	1	
Rudolstädter Straße	1	nur soweit Durchgangsstraße von Nürnberger Straße bis Lobensteiner Straße
Saalfelder Straße	1	nur TA Zeulsdorfer Straße bis einschließlich Wendeschleife nach Saalfelder Straße 16
Sachsenplatz	1	
Salzstraße	1	nur TA Liebschwitzer Straße bis Unterführung DB AG und Kreisel Zwickauer Straße
Schellingstraße	1	
Schenkendorfstraße	1	nur TA Wiesestraße bis Eiselstraße
Scheubengrobsdorfer Straße	1	nur durchgehende Hauptstraße
Schillerstraße	1	nur TA Ludwig-Jahn-Straße bis Beginn Nr. 62
Schleizer Straße	1	nur soweit Durchgangsstraße von Nürnberger Straße bis Rudolstädter Straße
Schloßstraße	S	
Schmelzhüttenstraße	1	
Schuhgasse	1	
Schülerstraße	1	
Schwarzburgstraße	1	nur TA unmittelbar entlang der Wohnblöcke Schwarzburgstraße 2 bis 12, einschließlich Wendehammer vor Schwarzburgstraße 26
Seydelstraße	1	
Siemensstraße	1	nur soweit Hauptstraße
Sorge	S	
Stadtgraben	1	
Stadtring Süd-Ost	1	nur Ochsenbrücke bis Plauensche Straße und Naulitzer Straße bis Höhe Am Baumgarten
Stadtrodaer Straße	1	nur Durchgangsstraße von Scheubengrobsdorfer Straße bis Stadtgrenze
Steinbeckstraße	1	
Steinstraße	1	nur TA Freitagstraße bis Altenburger Straße
Steinweg	S	
Straße der Jugend	1	nur TA Heidecksburgstraße bis Wartburgstraße
Straße der Völkerfreundschaft	1	außer zwischen den beiden Unterführungen DB AG
Straße des Bergmanns	1	TA Berliner Straße bis Zu den Mauerstücken
Straße des Friedens	1	nur TA Heinrichstraße bis Dr. Schomburg-Straße (erste Zufahrt Klinikum)
Südstraße	1	nur TA Debschwitzer Straße bis Oststraße
Talstraße	1	
Theaterplatz	1	
Theaterstraße	1	
Thieschitzer Straße	1	nur Ortslage
Thüringer Straße	1	nur TA Tinzer Straße bis Otto-Schott-Straße
Tinzer Straße	1	nur soweit Durchgangsstraße
Trebnitzer Straße	1	nur TA Berliner Straße bis Kurt-Keicher-Straße
Trift	1	

Tschaikowskistraße	1	
Turmstraße	1	nur TA Robert-Koch-Straße bis Marienstraße
Uferstraße	1	nur TA Schellingstraße bis Tobias-Hoppe-Straße
Uhlandstraße	1	
Uhlstraße	1	außer TA vor Uhlstraße 5-27
Untermhäuser Straße	1	nur TA Aueweg bis Milbitzer Straße 69 „Zwergschlösschen“
Vogtlandstraße	1	TA Debschwitzer Brücke bis Abfahrt Lusan
Vollersdorfer Straße	1	nur TA Straße des Friedens bis Abzweig Zufahrt zur Vollersdorfer Straße 56
Wachsenburgstraße	1	
Weg der Freundschaft	1	
Weidenstraße	1	nur Durchgangsstraße Kastanienstraße bis einschließlich Wendehammer
Weinbergstraße	1	nur TA Aueweg bis Mohrenplatz
Werner-Petzold-Straße	1	nur TA Nürnberger Straße bis Seydelstraße, soweit Durchgangsstraße
Wiesestraße	1	soweit Durchgangsstraße
Zabelstraße	1	
Zeitzer Straße	1	nur TA Langenberger Straße bis Abzweig Rehgrund
Zeulsdorfer Straße	1	nur TA Heeresbergstraße bis Jenaer Straße
Ziegelberg	1	
Zoitzbergstraße	1	
Zoitzstraße	1	
Zopfstraße	1	
Zschochernstraße	1	TA Uhlandstraße bis Ziegelberg
Zschochernstraße	S	TA Leipziger Straße bis Uhlandstraße
Zu den Mauerstücken	1	nur Verbindungsstraße Ronneburger Straße bis Straße des Bergmanns
Zum Türkengraben	1	nur TA Dürrenebersdorfer Straße bis Fichtenweg
Zwötzener Brücke	1	
Zwötzener Straße	1	